

Pflegegeld

Mit In-Kraft-Treten des Pflegegeldreformgesetzes am 1. Jänner 2012 übernimmt die Pensionsversicherungsanstalt die Vollziehung der Pflegegelder, die vor diesem Zeitpunkt nach den jeweiligen **Landespflegegeldgesetzen** (mit Ausnahme der pensionierten Landes-/Gemeindebeamten und Landes-/Gemeindebeamtinnen) sowie im Bereich des **Opferfürsorgegesetzes** durchgeführt wurden. Ab diesem Zeitpunkt kommen für alle pflegebedürftigen Menschen **ausschließlich die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes** zur Anwendung.

Voraussetzungen:

Ständiger Betreuungs- u. Hilfebedarf wegen einer körperlichen, geistigen od. psychischen Behinderung bzw. Sinnesbehinderung, die

voraussichtlich mind. 6 Monate andauern wird.

Ständiger Pflegebedarf von monatlich mehr als 65 Std.

Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich; unter bestimmten Voraussetzungen kann das Pflegegeld auch in einen EWR-Staat geleistet werden.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf ein **Pflegegeld vom Bund nach dem Bundespflegegeldgesetz** wenn er:

eine Pension nach der gesetzlichen Sozialversicherung,

einen Beamtenruhegenuss des Bundes,

eine Vollrente aus der Unfallversicherung oder

eine Vollrente oder Beihilfe aus der Kriegsoferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Opferfürsorgegesetz oder

Impfschadengesetz oder Verdienst- oder

Unterhaltentgang nach dem Verbrechenopfergesetz bezieht

berufstätig ist

ein mitversicherter Angehöriger ist

Wo müssen Anträge gestellt werden?

Für die Auszahlung des Pflegegeldes ist grundsätzlich jene Stelle zuständig, die auch die Grundleistung ausbezahlt, z.B.

bei ASVG-Pensionisten die Pensionsversicherungsanstalt,

bei Bundespensionisten das BVA-Pensionservice,

bei Renten aus der Kriegsoferversorgung, der Heeresversorgung sowie

nach dem Impfschadengesetz das Sozialministeriumservice.

An diese Stellen sind auch die Anträge auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes, bei Verschlechterung des Zustandes, zu richten.

TIPP: Wenn die zu pflegende Person von der Hauskrankenpflege mit betreut wird, erledigt die Antragsstellung die Hauskrankenpflege.

Wie hoch ist das Pflegegeld?

Pflegegeld wird - je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – in 7 Stufen gewährt.

Beurteilung des Pflegebedarfs / Zuordnung zu einer Stufe

Grundlage der Entscheidung über die **Zuerkennung** von Pflegegeld: ausschließlich ärztliches Sachverständigengutachten

Entscheidung über **Neubemessung** des Pflegegeldes: auch Sachverständigengutachten von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege können herangezogen werden.

Falls zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation erforderlich: Beiziehung von Personen aus anderen Bereichen - zB Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit, der Psychologie, der Psychotherapie

Das Pflegegeld wird 12x im Jahr monatlich ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Neuerungen ab 1.1.2009:

Bessere Einstufung von schwer geistig Behinderten oder schwer psychisch Erkrankten, insbesondere demenziell erkrankten Personen und schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen.

Bei der Pflegegeldeinstufung von schwer geistig Behinderten oder schwer psychisch Erkrankten, insbesondere demenziell erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lj., sowie von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lj., sollen künftig Erschwerniszuschläge Berücksichtigung finden. Die Höhe dieser Erschwerniszulage wird in der Einstufungsverordnung des Bundespflegegeldgesetzes festgelegt werden.

Damit werden sehr viele Betroffene in eine höhere Pflegegeldstufe kommen.

Ausweitung des förderbaren Personenkreises für Kurzzeitpflegemaßnahmen:

Der förderbare Personenkreis für Kurzzeitpflegemaßnahmen aus dem Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung wird auf Pflegegeldbezieher der Stufe 3 (bisher Stufe 4) sowie nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige Pflegebedürftige ab Stufe 1 ausgeweitet werden.

Die Pflegegeldbeträge (ab 01.01.2016):

Stufe 1: € 157,30 bei mehr als 65 Std. Pflegeaufwand monatl.

Stufe 2: € 290 bei mehr als 95 Std. Pflegeaufwand monatl.

Stufe 3: € 451,80 bei mehr als 120 Std. Pflegeaufwand monatl.

Stufe 4: € 677,60 bei mehr als 160 Std. Pflegeaufwand monatl.

Stufe 5: € 920,30 bei mehr als 180 Std. Pflegeaufwand monatl.

Stufe 6: € 1.285,20 bei mehr als 180 Std. Pflegeaufwand monatl.

Stufe 7: € 1.688,90 bei mehr als 180 Std. Pflegeaufwand monatl.

ad. Stufe 5: wenn ein außergewöhnlicher Pflegebedarf erforderlich ist

ad. Stufe 6: wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages u. der Nacht zu erbringen sind oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages u. der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.

ad. Stufe 7: wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleichbleibender Zustand vorliegt.

Bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung, die einem weitgehend gleichartigen Pflegebedarf haben (hochgradig sehbehinderte, Blinde, Taubblinde, aktive Rollstuhlfahrer), wird Pflegegeld in bestimmten Mindeststufen gewährt.

Altersgrenze bei Kindern und Jugendlichen gibt es nicht grundsätzlich. Aber bei blinden, sehgeschwachen, hörgeschädigten Kindern ist in der Regel ab dem 3.Lj. Pflegegeld möglich.

Für Fragen und detaillierte Informationen gibt es das Pflegetelefon (Gebührenfrei): 0800 20 16 22, von MO-FR (08.00-16.00 Uhr)

Zugang:

jeweils zuständige Pensionsversicherungsanstalt

Downloads:

PVA Infoblatt Pflegegeld

Informationsbroschüre der Pensionsversicherungsanstalt zum Pflegegeld (Stand 2018)

zuständige Organisation:

Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Vorarlberg

Zollg 6, 6850 Dornbirn

Telefon: 05 0303

Fax: 05 0303-39850

Email: pva-lsv@pensionsversicherung.at

Webseite: <http://www.pensionsversicherung.at>

Links:

help.gv.at - Pflegevorsorge

<http://www.help.gv.at/Content.Node/36/Seite.360000.html>

BMASK - Informationen zum Pflegegeld

https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pflege_und_Betreuung/Hilfe_Finanzielle_Unterstuetzung/Pflegegeld/